

021/EU/2026/JenaKultur**Antworten auf Bieterfragen 1****Frage 1 – Rückfrage Ideenskizze**

Das vorliegende Verfahren ist als offenes Verfahren ohne vorgeschaltete Teilnahmephase ausgestaltet. Der Kreis der Bieter wird damit vor Erbringung der gestalterischen Leistung nicht eingegrenzt; eine Ideenskizze von bis zu 15 Seiten ist folglich von einer unbeschränkten Zahl von Bietern zu erstellen. Ausgearbeitete Lösungsvorschläge sind demgegenüber systematisch den Verfahren vorbehalten, in denen der Bieterkreis zuvor durch einen Teilnahmewettbewerb begrenzt wird (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) oder die als Planungswettbewerb mit Preisgeld ausgestaltet sind.

Im vorliegenden offenen Verfahren entfallen beide Elemente: Es gibt keine Vorauswahl, und nach der Leistungsbeschreibung sind die Kosten der Ideenskizze in der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen und werden nicht zusätzlich vergütet.

Bei der geforderten Ideenskizze handelt es sich aus unserer Sicht um eine über die Erstellung der Angebotsunterlagen hinausgehende gestalterische Ausarbeitung (Lösungsvorschlag für die gestellte Gestaltungsaufgabe). Für die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen ist nach § 77 Abs. 2 VgV einheitlich für alle Bieter eine angemessene Vergütung festzusetzen; gesetzliche Honorarordnungen bleiben nach § 77 Abs. 3 VgV unberührt. Maßgeblich ist dabei nicht die Bezeichnung („Ideenskizze“), sondern der tatsächlich geforderte Leistungsinhalt (vgl. VK Westfalen, Beschluss vom 7.3.2019, VK 1-04/19; VK Südbayern, Beschluss vom 21.3.2022, 3194.Z3-3_01-21-51).

Es wird um Mitteilung gebeten, ob unter diesen Umständen auf die Ideenskizze verzichtet wird oder ob noch eine Teilnahmephase vorgeschaltet wird und in welcher Höhe für die geforderte Ideenskizze eine angemessene Vergütung vorgesehen wird.

Antwort zu Frage 1

Bei der einzureichenden Ideenskizze handelt es sich nicht, wie in den von Ihnen angebrachten Entscheidungen der Vergabekammern angenommen, um der Leistung vorweggenommene Lösungsvorschläge. Es handelt sich ausdrücklich nicht um die Ausarbeitung vorweggenommener Vertragsleistungen. Vielmehr ist mit dem Angebot eine erste Ideenskizze einzureichen. Die Anlage "Aufgabenstellung Ideenskizze" fordert an mehreren Stellen das "Skizzieren" von Grundidee, Gestaltungsidee oder das exemplarische Darstellen des Umgangs mit Originalexponaten. An keiner Stelle der Vergabeunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der einzureichenden Ideenskizze um einen vorweggenommenen Lösungsvorschlag handelt, die bei Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil wird. Es handelt sich somit zwar um Leistungen, die über die üblichen Bewerbungs- und Angebotsunterlagen hinausgehen, die aber keinen Lösungsvorschlag für die gestellte Planungsaufgabe enthalten

und deshalb nicht unter § 77 Abs. 2 VgV fallen. (vgl. Schneider in Beck'scher Vergaberechtskommentar Bd. 2, 4. Auflage, § 77 VgV Rn. 38).

Der im Leistungsverzeichnis angegebene Maximalumfang für die Ideenskizze von 15 Seiten soll nicht überschritten werden. Jedoch ist auch eine kürzere Darstellung möglich. Eine Vergütung ist für die einzureichende Ideenskizze nicht vorgesehen.

Die Vergabeunterlagen (Wertung Ideenskizze) wurden angepasst und präzisiert.

Frage 2 – Verfahrensart

Das erste Verfahren wurde aufgehoben und hiermit neu ausgeschrieben. Wir hatten einen erneuten Teilnahmewettbewerb erwartet und danach in einer zweiten Stufe die Bearbeitung der Kreativaufgaben und Abgabe eines Angebots durch ausgewählte Teilnehmer. Jetzt stellt sich uns das Verfahren so dar, dass ALLE Teilnehmer eine Ideenskizze erarbeiten müssen (021EU2026 Aufgabe Ideenskizze.pdf), ein Angebot abgeben und Referenzen einreichen. Ist das richtig?

Antwort zu Frage 2

Ja, das ist richtig.

Bei der Ausschreibung handelt es sich um ein einstufiges Verfahren bei welchem durch alle Teilnehmer eine erste Ideenskizze (keine Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen) einzureichen ist.